

aber der Bölcker Anritt und Werbegeld auch Gage und Verpflegung sich erstrecken solle, stehet zu eines ieden Standes disposition, so lange die Bölcker nicht aufgefördert und zusammen geföhret werden.

Andere Militar-Puncte.

§. 4. Und weiln bey vorigen in Ao. 1663. gehaltenen Creyßtage in diesem löbl. Ober-Sächs. Creyße auch ein Triplum bewilliget und darüber sub Lit. A. eine richtige Lista der Officirer, gemeinen Reuter und Knechte, item, wie starck die Regimentter seyn und welche Stände ihre Bölcker zusammen stoßen, wie viel derer unter iede Compagnie und Fähnlein zu bringen und was einem ieden am monatlichen Sold, bey würcklichem Feldzug zu geben, wie es mit ihrer Artillerie, Munition und anderer zu dieser Verfassung gehörigen Dingen zuhalten (salvo cuiusque jure) verfertiget, und bißhero zwar in acht genommen, iedoch bey ieziger Creyß-Versammlung revidiret, in etwas geändert und nach iezigem Zustande und nach Anleitung der Reichs- und anderer benachbarten Creyßen Ordonanzen, eingerichtet worden, wie aus der Beyslage sub Lit. B. mit mehrern zu ersehen; so soll nicht alleine die bey dem Creyßtag Ao. 1663. verfertigte Lista oder Abtheilung in denen Puncten, so aniezo nicht geändert, sondern auch angezogene Beyslage sub Lit. B. pro norma gehalten und observiret, wie auch biß auf andere Verordnung der bißhero gebrauchten Reuterbestallung, Articulsbriefe und Vermeidung nachgegangen, über daß diejenigen Spesen, so ingemein auf hohe Befehlshaber, Staats-Persohnen, Kriegsbedinten, Artillerie, Munition, Rundschaft und anders uzuwenden, auch aus gemeiner Cassa, iedoch eher nicht, als wann umb ereigneter Türckengefahr die Bölcker zusammengeföhret werden, und so lange sie in Krieges-Operation stehen, getragen und bezahlet werden.

Neue Crayß-Anlage.

§. 5. Hiernächst ist von denen Ständen beschlossen worden, daß zu den veranlafeten Defensions Werck der im vorigen Creyß-Abschiede bewilligte Römer-Monat von denenjenigen Ständen, so das Ihrige noch nicht entrichtet, ohne Abzug förderlichst eingebracht und hierüber noch ein anderwärtiges Simplum an Gelde binnen Monatsfrist zur Cassa geliefert werden, auch wann über Vermuthen die Noth noch ein mehrers erfordern solte, so dann von dem Creyß-Obristen auf vorgehende Communication und Guthbedüncken mit denen Nach- und Zugeordneten noch 1. Monat auf gewisse Termine ausgeschrieben werden solle, nach Inhalt vorigen Creyß-Abschiedes.

Von Defension des Crayßes Gränzen.

§. 6. Nach dem auch in Berathschlagung kommen, wie die Gränzen des Ober-Sächs. Creyßes gegen Böhmen und Schlesien füglich zu besetzen; so haben theils ihre Gedancken dahin gerichtet, daß ein ieder Stand

Stand